

## Beschlussvorlage

TOP 6

ZUR

### **12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch**

Zum Bebauungsplan Nr. 13 „Südlich Königstraße“ der Gemeinde Rethwisch

#### Planungsanlass:

Die Gemeinde Rethwisch möchte am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde Wohnbauflächen ausweisen. Das Plangebiet ist in dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rethwisch zum Teil als Fläche für Wälder und Forsten und als öffentliche Grünfläche dargestellt. Das Plangebiet soll als Wohnbaufläche sowie als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt werden, um das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Rethwisch zu realisieren. Demnach ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB notwendig.

#### Beschlussvorschlag:

Es wird folgender Beschluss gefasst:

1. Für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:
  - im Norden durch die Flurstücke 101, 102, 17/5 sowie 17/4, 15/5, 15/12, 15/11 und 15/2
  - im Osten durch die Flurstücke 12/1 und 10/1
  - im Süden durch das Flurstück 22/8, alle Flur 4,
  - im Westen durch die Flurstücke 152 und 16/14 der Flur 3,

alle Gemarkung Rethwischdorf.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 153. Das Plangebiet schließt einen Teilbereich der Straße „Königstraße“ mit ein.

Planungsziel: Die Darstellung des Flächennutzungsplanes soll für den Geltungsbereich des Plangebiets als Wohnbaufläche sowie als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ geändert werden, um das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Rethwisch umzusetzen. Dieser wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Begründung sowie des Umweltberichtes wird die GSP Ingenieurgesellschaft mbH, Paperberg 4, 23843 Bad Oldesloe beauftragt. Die Ingenieurgesellschaft soll auch das gesamte Planverfahren gemäß § 4 b BauGB abwickeln.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen eines Informationsabends durchgeführt werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, dies öffentlich bekannt zu machen.

6. Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltung

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: